Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No. 19. Freitag, den 8ten Mai 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 92. IN. 551 R.

Se. Majestät der König haben unterm 31. Dezember v. J. die Matrikel der, zum Erscheinen im Stande der Ritterschaft befähigenden Güter in der Provinz Preußen, nachdem dieselbe von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten v. Schoen nach Vernehmung der Stände entworfen, von dem Königl. Staats-Ministerio geprüft und berichtigt, und von der, unter Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen angeordneten Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten, Höchstdenenselben vorgelegt worden, Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und Allergnädigst befohlen, daß dem Landrath jedes Kreises ein beglaubigter Auszug aus derselben mitgetheilt werde, um denselben zur Kenntniß der Kreisstände zu bringen.

Ich beehre mich demnach, den mir zugegangenen

Extrakt

aus der Matrikel der zum Erscheinen im Stande der Ritterschaft befähigenden Güter der Provinz Preußen.

Regierungs-Bezirk Marienwerder

Landraths-Kreis Thorn.

Sectio I. Adliche Güter.

Bruchnowko	Groch	Pruskalonka	Slawkowo
Browina	Kuczwalli	Pluskowenz	Tyllitz
Czernewitz	Lipnicki	Rubinkowo	Turzno
Czychoradz	Mirakowo	Rynsk	Wybcz
Chelmonie	Nawra	Slomowo	Warszewitz
Folsong	Nielub	Skludzewo	Zengwirth
Grzywno	Ollek	Siemon	Zakrzewko
Grabia	Przeczno	Stanislawowo-Sluzewo	Zaionskowo
Gierkowo	Piwnitz	Szewo	Zelgno
Gronowo			

Sectio II. Kölnische und gleichartige Güter.

Catharinenflur Dembie

hierdurch zur Kenntniß der geehrten Kreisstände zu bringen, und bemerke dabei ergebenst, daß jeder Besitzer eines in der vorstehenden Matrikel verzeichneten zum Stande der Ritterschaft gehörigen Guts, nicht nur persönlich wählbar zum Abgeordneten des ersten Standes für den Provinzial-Landtag, sondern auch persönlich oder durch die gesetzliche Vertretung zum Erscheinen auf den Kreistagen berechtigt ist, und daß etwanige Reklamationen von Besitzern solcher Güter die in dieser Matrikel nicht aufgeführt sind, unter Angabe derjenigen Beweismittel,

welche den Antrag auf nachträgliche Anerkennung der Ritterguts-Qualität begründen möchten, bei mir angebracht werden müssen. Auch ist mir von jedem Wechsel des Besitzers der in der Matrikel aufgeführten Güter ungesäumt Anzeige zu machen.

Thorn, den 6. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 93.
JN. 519 R.

Nach § 69. und 70. Th. 1. Tit. 8. des Allgemeinen Land-Rechts, ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn eine neue Feuerstelle errichtet oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll und daß Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thaler verwirkt haben; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 28. September 1833, Amtsblatt No. 42. Pag. 251. ist jedoch festgesetzt, daß, da obige Vorschrift nur auf die Anlage von Feuerstellen sich bezieht, jeder, der überhaupt einen Neubau oder Hauptreparaturbau ohne polizeilichen Consens vornimmt, in die oben angegebene Strafe verfällt.

Zur Erläuterung des Begriffs einer Hauptreparatur mache ich mit Bezugnahme auf die diesjährige Amtsblatts-Verfügung vom 9. d. M., Amtsblatt No. 17. Pag. 85. bekannt, daß unter Hauptreparatur-Bauten folgende Gegenstände zu verstehen sind:

1. die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solche auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll; imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
2. die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
3. das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes;
4. die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtiget gewesen ist;
5. die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
6. die Vergrößerung vorhandener Gebäude, durch deren Verlängerung oder Verbreitung;
7. die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung eines neuen Dachstuhls;
8. die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
9. die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10. In Ansehung der Dacheindeckungen:
   a. wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theilweise in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll;
   b. wenn Dächer von Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, ganz erneuert werden sollen;

c. wenn dergleichen Dächer, deren Umwandlung in feuersichere Dächer schon früher von Polizeibehörden verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten Theile der ganzen Eindeckung zu erneuern beabsichtiget werden.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände fordere ich auf, sich nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen, und dieselben anzuweisen, bei vorzunehmenden Bauten oder Hauptreparaturen jedesmal den polizeilichen Consens nachzusuchen, weil sonst die oben angedrohete Polizeistrafe unnachsichtlich gegen den betreffenden Bauherrn und Baumeister festgesetzt werden wird.

Der polizeiliche Baukonsens ist nachzusuchen:

1. Aus den Königlichen Ortschaften beim hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amt.
2. Aus den Kämmerei-Ortschaften beim hiesigen Magistrat.
3. Aus den adlichen Bauerdörfern bei dem Dominio.
4. Von den Herren Rittergutsbesitzern selbst, von den Herren Generalpächtern der Königl. Domainen-Vorwerke, und von den Ortsvorständen zu Kowalewo und Podgurz direkt bei mir.

Die Consense werden auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr., sonst aber unter allen Umständen völlig Kosten- und Gebührenfrei ertheilt.

Obgleich es in der Amtspflicht der sämmtlichen Ortsbehörden, insbesondere auch der Schulzen liegt, strenge darauf zu achten, daß Niemand einen Bau oder eine Hauptreparatur vornimmt, ohne sich durch Vorzeigung des Baukonsenses legitimirt zu haben, so ist es doch in frühern Zeiten häufig genug vorgekommen, daß namentlich auf dem Lande Bauten ohne polizeilichen Baukonsens ausgeführt worden sind, ohne daß die Ortsbehörde sich darum gekümmert, noch weniger den Bau inhibirt und von der Contravention Anzeige gemacht hat. Letzteres muß von jetzt ab pünktlich geschehen, widrigenfalls die betreffende Ortsbehörde sich straffällig macht, und zur Untersuchung gezogen werden wird.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden und Dominien ersuche ich zugleich, sich der Instruktion der zur Anzeige kommenden Contraventionsfälle in ihrem gutsherrlichen Verwaltungsbezirk unterziehen zu wollen, und mir die spruchreifen Akten zur weitern Verfügung resp. Straffestsetzung einzureichen.

Thorn, den 4. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 94. JN. 531 R.

Nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 11. v. M. ist der Gebrauch von Spitzbooten zum Uebersetzen von Fuhrwerken, Pferden und Rindvieh vom 1. Januar 1836 ab, nicht mehr gestattet, und auf jeden Kontraventionsfall gegen diese Festsetzung eine Polizeistrafe von 10 Rthlr. gesetzt, wonach sich zu achten ist.

Thorn, den 6. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des zum Nachlasse der Valentin und Cunigunda Bulinskischen Eheleute gehörigen, zu Lonczyn sub Nro. 11 belegenen Grundstücks, zu welchem circa 2½

Hufe Land kulmisch raduiren, nebst den darauf befindlichen Saaten, so wie dem nöthigen todten und lebenden Inventario auf drei nacheinander folgende Jahre, von Johanni d. J. bis dahin 1838, wird ein Termin auf

den 22sten Mai d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Assessor v. Wittke anberaumt, zu welchem Pachtlustige zahlreich vorgeladen werden.

Thorn, den 7. April 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Der im Forstbelaufe Strzembacznau, am Elgiszewer Felde eingeschlagene Kiefern Klafterholz-Bestand von circa 190 Klafter Kloben-Brennholz, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu habe ich einen Termin auf

den 23sten Mai d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Kruge zu Lenga anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber hierdurch einlade. Mokrilass, den 28. April 1835. Pauly, Königl. Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Den 12. d. M. werde ich in der Amtmann Kirchnerschen Behausung zu Neu Mocker mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in einem Sopha, Schreib-Sekretair, 2 Spiegeln, Tischen, einer Tischuhr, Tischzeug, Betten rc. Vormittags um 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige hiermit ergebenst einlade.

Thorn, den 1. Mai 1835.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Exekutor Feyerabend.

Vorzüglich schöne Kartoffeln sind zu haben in Gostkowo. Das Nähere erfährt man zur Stelle.

Wer zwei möglichst gleiche Stuten, mittlerer Größe, jedoch durchaus „nicht über fünf Jahr alt" recht billig zu verkaufen hat, beliebe seine Adresse „portofrei" einzusenden an die Gruenauersche Buchdruckerei in Thorn. Nur mit dem Selbstbesitzer wird gehandelt. Thorn, den 4. Mai 1835.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche v. 30. April bis 6. Mai.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	45	32½	25	22	46	20	120	750	14½	—	4½	3⅓	60	2½	2	2½	1⅓
mittler Sorte	nach sg	40	—	22	20	—	—	110	600	—	—	—	—	55	2⅓	—	2⅓	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.